

**Voraussetzungen für die Prüfung eines Zweckwechsels ukrainischer
Staatsangehöriger mit bisherigem humanitären Aufenthalt gemäß
§ 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

§ 16a Abs. 1 betriebliche Aus- und Weiterbildung

- Ausbildungsvertrag
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
- B1-Sprachzertifikat

§ 18a AufenthG - Fachkraft mit Berufsausbildung

- Abgeschlossene Berufsausbildung (Gleichwertigkeit mit einer deutschen Berufsausbildung oder Ausbildung in Deutschland absolviert)
- Arbeitsvertrag
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
- Formular ´Angaben zur Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts´
- Wohnraumbescheinigung

§ 18b AufenthG - Fachkraft mit akademischer Ausbildung

- Nachweis über abgeschlossenes Studium dessen Gleichwertigkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss nachgewiesen sein muss bzw. Nachweis über einen Studienabschluss aus Deutschland (Bachelor-, Masterurkunde bspw.)
- Arbeitsvertrag
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
- Formular ´Angaben zur Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts´
- Wohnraumbescheinigung

§ 19c Abs. 1 AufenthG - Sonstige Beschäftigungen („Nicht-Fachkraft“)

- Zwei Jahre rechtmäßige versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt
- Arbeitsvertrag
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
- Formular ´Angaben zur Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts´
- Wohnraumbescheinigung

Hinweis:

Es gilt bei Ersterteilung der genannten Aufenthaltstitel, mit Ausnahme des §16a AufenthG, ab Vollendung des 45. Lebensjahres des Antragstellers eine Mindestbruttogehaltsgrenze (wird jährlich neu bekanntgegeben), zu berücksichtigen.

Ansprechpartner:

- §§ 16a, 18a AufenthG
Frau Giacomelli, Herr Zimmermann
- § 18b AufenthG
Frau Krohmer
- § 19c AufenthG
Frau Elatik, Frau Giacomelli
- Sonderfälle
Frau Scheuerle (Teamleitung)

Kontaktaufnahme bevorzugt unter: FEG@LRA-ES.de